

Keiner wünscht es sich, aber es kann jeden treffen - Pflegebedürftigkeit im Alter oder bei Krankheit.

Unterhaltsansprüche von Eltern gegen ihre Kinder spielen vor allem dann eine Rolle, wenn die mit dem zusätzlichen Pflegeaufwand verbundenen Kosten nicht mehr aus den Einkünften und mit dem Vermögen des Pflegebedürftigen bestritten werden können, und zwar insbesondere bei vollstationärer Pflege in einem Alten- und Pflegeheim. Nach aktuellen Erhebungen wird jeder zweite Deutsche über 60 Jahre im Laufe seines Lebens pflegebedürftig werden.

Die Kosten einer Heimunterbringung machen oft mehr als € 3.500,- monatlich aus !

Zwar übernimmt die Pflegeversicherung seit dem 1.7.1996 bei vollstationärer Pflege die pflegebedingten Aufwendungen. Diese Kosten betreffen aber die reinen Pflegekosten. Die anteiligen Heimunterbringungskosten, also die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, **sog. Hotelkosten**, muss der Pflegebedürftige indessen grundsätzlich immer selbst tragen. Ist er dazu nicht im Stande, dann übernimmt das Sozialamt vorläufig die Kosten, greift dann später aber aus übergegangenem Recht auf die Kinder zurück, vor allem in der heutigen Zeit der leeren öffentlichen Kassen. Eltern selbst würden sich sicherlich nicht oder nur in den allerwenigsten Fällen an ihre Kinder wenden. Indessen sind die Sozialhilfeträger auf Grund der gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet.

Nach dem Gesetz (§ 1610 BGB) haben Eltern einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt gegen ihre Kinder, wenn sie unterhaltsbedürftig sind, d. h. wenn sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten. Unterhaltsbedürftige Eltern sind indessen verpflichtet, vor der Inanspruchnahme etwa der Kinder die Ehepartner in Anspruch zu nehmen bzw. eigene Einkünfte und auch vorhandenes eigenes Vermögen bis auf einen Schonbetrag zu verwerten.

Außerdem müssen Eltern vor der Inanspruchnahme von Kindern, wenn deren Einkommen unter € 100.000,- liegt, ihren Anspruch auf Grundsicherung geltend machen.

Bei dem zu Unterhaltsleistungen verpflichteten Kind muss aber auch Leistungsfähigkeit vorliegen. Es sind deshalb genauestens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Mehrere Abkömmlinge haften dabei anteilig.
Hier sollten auf jeden Fall anwaltlicher Rat und Hilfe in Anspruch genommen werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Unterhaltsanspruch der Eltern relativ schwach ausgestaltet ist nach der gesetzlichen Regelung (§ 1609 Nr. 6 BGB). Das führt dazu, dass den Kindern erhöhte Freibeträge zugebilligt werden in Form des sog. Selbstbehaltes. Und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verbleibt das über dem angemessenen Eigenbedarf liegende Einkommen dem Unterhaltspflichtigen zu wenigstens 50 %.

Nicht unterhaltspflichtig ist etwa der Ehegatte gegenüber seinen Schwiegereltern. Allerdings wird im Rahmen der erforderlichen Bildung des Gesamt-Familieneinkommens auch sein Einkommen berücksichtigt, so dass insoweit von einer **indirekten Schwiegerkindhaftung** gesprochen werden kann. Dagegen spricht der eindeutige Wortlaut in § 1601 BGB.

Weiter kommen sogar grundsätzlich auch Unterhaltsansprüche zwischen Großeltern und Enkeln in Betracht, wenn diese auch in der Regel nur theoretisch sein dürften, da die Enkel erfahrungsgemäß nicht leistungsfähig sind.

Höchst umstritten ist insbesondere, inwieweit der zum Unterhalt Verpflichtete eigenes Vermögen einsetzen muss. Hier werden ihm nach der Rechtsprechung aber große Freibeträge zugebilligt in Bezug auf Barvermögen, die Verwertung etwa von Immobilien und für die angemessene eigene Altersvorsorge. Insbesondere die private Altersvorsorge wird ja auch vom Staat propagiert in Zeiten, in denen die gesetzlichen Renten alles andere als sicher sind.

Der Verfasser berät Sie auch darüber, wie Sie Ihr Einkommen und Vermögen legal weiter reduzieren können im unterhaltsrechtlichen Sinne.

Unternimmt indessen das Sozialamt nach der sog. Rechtswahrungsanzeige 1 Jahr oder länger nichts, dann können die Ansprüche auch verwirkt sein.